

4. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 02.08.2021

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 47 ff des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der BS-EWS vom 06.12.2019 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2019, Nummer 1/2019), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 2 Buchstabe b) bb) Ziffer 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Eine zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht rechtswirksame Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB geht der Tiefenbegrenzung als speziellere Regelung vor.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 02.08.2021

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

DS

3. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 47 ff des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der BS-EWS vom 07.12.2018 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 21.12.2018, Nummer 1/2018), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

die Worte „Gemeinde Lichte“ werden durch die Worte „Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Lichte“,
die Worte „Gemeinde Mellenbach“ durch die Worte „Stadt Schwarzatal Ortsteil Mellenbach“,
die Worte „Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle“ durch die Worte „Stadt Schwarzatal Ortsteil Meuselbach-Schwarzühle“,
die Worte „Stadt Oberweißbach“ durch die Worte „Stadt Schwarzatal Ortsteil Oberweißbach“,
die Worte „Stadt Oberweißbach Ortsteil Lichtenhain/Bgb.“ durch die Worte „Stadt Schwarzatal Ortsteil Lichtenhain/Bgb.“,
die Worte „Gemeinde Piesau“ durch die Worte „Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Piesau“,
die Worte „Gemeinde Reichmannsdorf“ durch die Worte „Stadt Saalfeld Ortsteil Reichmannsdorf“,
die Worte „Gemeinde Schmiedefeld“ durch die Worte „Stadt Saalfeld Ortsteil Schmiedefeld“,
die Worte „Gemeinde Wittgendorf“ durch die Worte „Stadt Saalfeld Ortsteil Wittgendorf“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)

2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 07.12.2018

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der BS-EWS vom 04.12.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 22.12.2014, Nummer 2/2014), wird wie folgt geändert: wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

die Worte „Gemeinde Wittgendorf“ werden durch die Worte „Stadt Saalfeld Ortsteil Wittgendorf“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 07.12.2018

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 04.12.2014

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S 154), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 a Abs. 2 werden die Worte „Zentrale Kläranlage“ durch das Wort „Sammelkläranlage“ ersetzt.
2. Im § 7 a Ziffer 2 werden die Worte „Zentrale Kläranlage“ durch das Wort „Sammelkläranlage“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 04.12.2014

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (BS-EWS) vom 21.07.2014

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen zentralen und dezentralen Entwässerungseinrichtungen (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge).

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach §§ 6 und 7 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die jeweilige Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die jeweilige Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 11 EWS an die jeweilige Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle:

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück gemäß § 6 a und 6 b an die Teileinrichtung bzw. § 6 c an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück gemäß § 6 a und 6 b an die Teileinrichtung bzw. nach § 6 c an die Einrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 a **Entstehen der Beitragspflicht in besonderen Fällen**

Abweichend von § 3 entsteht die Beitragspflicht:

1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
3. für bebaute Grundstücke für den Teil des Grundstücks nicht, welches die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der jeweiligen Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt und nicht baulich oder baulich untergeordnet genutzt wird.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und nicht unter b) fallen, beträgt 541 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 703 qm.
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken in Block- und Plattenbauweise dienen, beträgt 2.365 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.074 qm.
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend unternehmerischen Zwecken dienen (gewerblich, industriell und Dienstleistungen), soweit sie nicht unter Ziffer d) fallen, beträgt 2.061 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 2.679 qm.
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend unternehmerischen Zwecken dienen (Gewerbe- und Industriegrundstücke, Dienstleistungen), mit einer überbauten Fläche von mehr als 2.500 qm wie z.B. großflächige Produktionsbetriebe und großflächiger Einzelhandel, beträgt 14.586 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 18.962 qm.
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend öffentlichen Zwecken dienen, beträgt 2.784 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.619 qm.
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Kirchen und Gebäude zur Religionsausübung beträgt 772 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.004 qm.
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Garagen und Stellplätze beträgt 442 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 575 qm.

- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für sonstige untergeordnete Nutzung beträgt 431 qm. Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 560 qm.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die bei der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes,
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken:
 1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung);

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde Cursdorf	30 m
- Gemeinde Deesbach	30 m
- Gemeinde Döschnitz	35 m
- Stadt Lauscha Ortsteil Ernstthal	30 m
- Gemeinde Katzhütte	25 m
- Gemeinde Lichte	25 m
- Gemeinde Mellenbach	30 m
- Gemeinde Meura	35 m
- Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle	35 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg	40 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Scheibe-Alsbach	30 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Siegmundsburg	35 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Steinheid	30 m
- Stadt Oberweißbach	40 m
- Stadt Oberweißbach Ortsteil Lichtenhain/Bgb.	30 m
- Gemeinde Piesau	35 m
- Gemeinde Reichmannsdorf	35 m
- Gemeinde Rohrbach	35 m
- Gemeinde Schmiedefeld	30 m
- Gemeinde Schwarzburg	30 m
- Gemeinde Unterweißbach	30 m
- Gemeinde Wittgendorf	35 m

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung).

Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

- Gemeinde Cursdorf	30 m
- Gemeinde Deesbach	30 m
- Gemeinde Döschnitz	35 m
- Stadt Lauscha Ortsteil Ernstthal	30 m
- Gemeinde Katzhütte	25 m
- Gemeinde Lichte	25 m
- Gemeinde Mellenbach	30 m
- Gemeinde Meura	35 m
- Gemeinde Meuselbach-Schwarzühle	35 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg	40 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Scheibe-Alsbach	30 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Siegmundsburg	35 m
- Stadt Neuhaus am Rennweg Ortsteil Steinheid	30 m
- Stadt Oberweißbach	40 m
- Stadt Oberweißbach Ortsteil Lichtenhain/Bgb.	30 m

- Gemeinde Piesau	35 m
- Gemeinde Reichmannsdorf	35 m
- Gemeinde Rohrbach	35 m
- Gemeinde Schmiedefeld	30 m
- Gemeinde Schwarzburg	30 m
- Gemeinde Unterweißbach	30 m
- Gemeinde Wittgendorf	35 m

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1 und 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 0,5.
- b) Bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,

- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschoszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,50 Meter sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6 a

Kostenspaltung zentrale Entwässerungseinrichtung

- (1) Der Beitrag für die zentrale Entwässerungseinrichtung wird für:
- a) das Ortskanalnetz Volleinleiter inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
 - b) die Sammelkläranlage
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.
- (2) Der Beitrag Ortskanalnetz Volleinleiter und der Beitrag Zentrale Kläranlage sind begrifflich wie folgt zu bestimmen:
- a) „Ortskanalnetz Volleinleiter“ im Sinne von § 6 a Absatz 1 a) sind alle Entsorgungsleitungen des Verbandsgebietes, an die die Grundstücksanschlüsse anbinden, die dem Sammeln und Ableiten von Abwässern in einer Ortslage dienen und die an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind oder werden. Hierzu gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
 - b) Sammelkläranlage im Sinne von § 6 a Absatz 1 b) ist die Kläranlage, welche der zentralen Reinigung von Abwässern dient, sowie alle Haupt- und Verbindungssammler zur Kläranlage mit den dazu gehörenden Druckleitungen, Regenklärbecken und Fangbecken.

§ 6 b

Kostenspaltung dezentrale Entwässerungseinrichtung - Teileinleiter

- (1) Der Beitrag für die dezentrale Entwässerungseinrichtung mit Anschlussmöglichkeit an die Teilortskanalisation (Teileinleiter) wird für:

- a) das Ortskanalnetz Teileinleiter inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich),
- b) die Fäkalschlammbehandlungsanlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

(2) Der Beitrag Ortskanalnetz Teileinleiter und der Beitrag Fäkalschlammbehandlungsanlage sind begrifflich wie folgt zu bestimmen:

- a) „Ortskanalnetz Teileinleiter“ im Sinne von § 6 b Absatz 1 a) sind alle Entsorgungsleitungen des Verbandsgebietes, an die die Grundstücksanschlüsse anbinden, die dem Sammeln und Ableiten von Abwässern in einer Ortslage dienen und nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen werden. Hierzu gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
- b) „Fäkalschlammbehandlungsanlagen“ im Sinne von § 6 b Absatz 1 b) sind alle öffentlichen Anlagen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER im Verbandsgebietes, welche der Reinigung von Fäkalschlämmen dienen.

§ 6 c

Dezentrale Entwässerungseinrichtung - Direkteinleiter

(1) Der Beitrag für die dezentrale Entwässerungseinrichtung ohne Anschlussmöglichkeit an die Teilortskanalisation (Direkteinleiter) wird für die Fäkalschlammbehandlungsanlage erhoben.

(2) Der Beitrag Fäkalschlammbehandlungsanlage ist begrifflich wie folgt zu bestimmen:

„Fäkalschlammbehandlungsanlagen“ im Sinne von § 6 c Absatz 1 sind alle öffentlichen Anlagen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER im Verbandsgebiet, welche der Reinigung von Fäkalschlämmen dienen.

§ 7 a

Beitragssatz zentrale Entwässerungseinrichtung

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Beiträge	je qm gewichtete Grundstücksfläche
1. Beitrag Ortskanalnetz Volleinleiter	1,81 EUR
2. Beitrag Zentrale Kläranlage	0,23 EUR

§ 7 b

Beitragssatz dezentrale Entwässerungseinrichtung - Teileinleiter

Der Abwasserbeitrag für Teileinleiter setzt sich wie folgt zusammen:

Beiträge	je qm gewichtete
----------	------------------

	Grundstücksfläche
1. Beitrag Ortskanalnetz Teileinleiter	1,81 EUR
2. Beitrag Fäkalschlammbehandlungsanlage	0,15 EUR

§ 7 c

Beitragsatz dezentrale Entwässerungseinrichtung - Direkteinleiter

Der Abwasserbeitrag für Direkteinleiter setzt sich wie folgt zusammen:

Beitrag	je qm gewichtete Grundstücksfläche
Beitrag Fäkalschlammbehandlungsanlage	0,15 EUR.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9

Stundung

- (1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass:
 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1:3 überschreitet und
 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.
 Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr. 1 genannte Verhältnis hinausgeht.
- (2) Der Beitrag wird auf Antrag solange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.
- (5) Gemäß § 21 a Abs. 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG gestundet. Bereits

gezahlte Beiträge, werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zum 01. Januar 2005 unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Stundung erfolgt bis zum Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Abs. 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung der selbständigen öffentlichen Einrichtung zur zentralen und zur dezentralen Abwasserbeseitigung gem. § 1 Abs. 1 Buchstabe a und der Entwässerungssatzung sowie der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (BS-EWS/FES) vom 29.10.2013 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 21.07.2014

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)